

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde am o. ö. Landesmuseum in Linz
durch Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 8 / Heft 3

Juli-September 1954

Inhalt

	Seite
Lorenz Hirsch: Die Anfänge und die Entwicklung des Marktes Pregarten. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Verkehrsgeschichte der Felldaistsenke	129
Walter Luger: Beiträge zur Entwicklung der Lambacher Klosterschule	148
Otto Jungmair: Adalbert Stifters Wirksamkeit im o. ö. Landesmuseum	163
Paul Karnitsch: Die Wehrgräben des römischen Kastells Lentia	182
Lothar Eckhart: Die Versuchsgrabung 1953 in der Gruft der Stiftskirche zu St. Florian (Oberösterreich)	187

Bausteine zur Heimatkunde

Herbert Jandaurek: Römische Spuren bei Kremsmünster	201
August Zöhrer: Eine eingesessene Mühlviertler Leinenweberfamilie	202
Gustav Gugitz: Dokumente zu Benedikt Pillweins Leben	208
Georg Grill: Der Hauptmannbrief von Ohnersdorf	216
Franz Pfeffer: Zwei Altnamen des Pfenningberges bei Linz	228
Ernst Burgstaller: Knochen als Fußbodenbelag. Mit Gutachten über 7 Werkstücke aus Knochenfußböden von A. Kloiber	231
Herbert Jandaurek: Die Roll	234
Herbert Jandaurek: Windmühlen in Oberösterreich	235

Lebensbilder

Eduard Kriebbaum: Lorenz Hirsch — Karl Radler	237
---	-----

Schrifttum

Buchbesprechungen	244
-----------------------------	-----

Verleger und Eigentümer: Verlag des Amtes der o. ö. Landesregierung, Linz a. D.,
Klosterstraße 7

Herausgeber und Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer, Linz a. D., Museumstraße 14

Druckstöcke: Klischeeanstalt Franz Krammer, Linz a. D., Klammstraße 3

Druck: Buchdruckerei des Amtes der o. ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstr. 7

Anmerkungen

- 1) Nach meinen alten Aufzeichnungen waren über ihn noch Akten des Jahres 1808 (polizeiliche Beobachtung seiner Person), 1823 (über seine Beschreibung von Linz), 1824 (über seine Korrespondenz mit André), 1825 (über seine Schriften) und 1827 (unbekannten Inhalts) vorhanden.
- 2) Diese zwei Schreiben Pillweins sind heute der einzige Bestand an Dokumenten über ihn im Archiv des Minist. d. Inn. u. d. Justiz in Wien.
- 3) Franz Mich. Vierthaler (1758—1827), Schriftsteller, Direktor des Lehrerseminars in Salzburg, zuletzt Waisenhausdirektor in Wien.
- 4) Diese Akten hatten einst die Bezeichnung Nr. 225 ex 1816. Sie sind nur in meiner Abschrift erhalten.
- 5) Lorenz Hübner (1752—1807), ein Bayer, geistlicher Rat in München, Zeitungsherausgeber in Salzburg, als Topograph für Salzburg, Vorgänger Pillweins.
- 6) Kaspar Johann Stephan, Historiker, Professor in Salzburg, geb. 16. Mai 1774 in Ebenhausen, gest. nach 1826 in Salzburg.
- 7) „Die Zeitung für die elegante Welt“ war ein weit verbreitetes Berliner Unterhaltungsblatt.
- 8) Richtig Alois Sandbichler (1757—1820), wahrscheinlich beim Abschreiben verlesen, Professor in Salzburg, Orientalist.
- 9) Alois Weißenbach (1766—1821), Professor der Chirurgie in Salzburg und Dichter.

Der Hauptmannbrief von Ohnersdorf

Bis zum Tode des Heimatpfarrers Sigl im Jahre 1941¹⁾, eines meiner liebsten Weggenossen bei der nach dem ersten Weltkriege einsetzenden Heimatgeschichtsforschung, war das obere Mühlviertel durch die „Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels“ in jeder Hinsicht eines der am besten betreuten Gebiete unseres Landes. Seither aber ist es dort still geworden. Nur einige wenige Dissertationen, so die von Dr. Walter Luger über das Stift Schlägl²⁾, sind seit dieser Zeit erschienen. Dies ist der Grund, warum der Verfasser hofft, daß er durch diese heimatgeschichtliche Arbeit auch andere Freunde des oberen Mühlviertels zu ähnlichen Beiträgen anregen wird.

1.

Das Dorf Ohnersdorf ist in der Gemeinde und Pfarre Sarleinsbach, Katastralgemeinde Atzersdorf, gelegen. Es ist ein geschlossenes Dorf mit derzeit 12 Häusern und 61 Bewohnern³⁾. Erstmals wird es im Tannberger Urbar vom Jahre 1397 als „Arnastorf“ genannt⁴⁾ und dürfte nach Schiffmann als das Dorf des Arnold anzusprechen sein⁵⁾. Im genannten Urbar sind die Zehente von drei Gütern zu Ohnersdorf im Werte von 6 Schilling (s), 10 Schilling und 1 Pfund (Pfd) Pfennig (d) verzeichnet. In einem späteren Nachtrag aus dem 15. Jahrhundert werden in der gleichen Handschrift die Zehente von drei Gütern zu „Arnastorf“ im Lehenbesitz Albrecht des Stainapergers erwähnt⁶⁾.

Nach dem landesfürstlichen Lehenbuche von König Ladislaus Posthumus hatte am 12. April 1456 Matthäus Melebrunner für sich und seine Brüder Dankhart und Sigmund Zehente und 8 Metzen Vogthafer zu „Arnastorf“ als sein Erbe zu Lehen empfangen⁷⁾.

Im ältesten Hausurbar der Herrschaft Sprinzenstein vom Jahre 1554 werden im Dorf „Arnestorf“ folgende acht Hausbesitzer aufgezählt: Schartner, Symon, Peter, Schweinsperger, Lannger Georg, Michel Ghager, Hännsl und Maurer. Fast alle Hausbesitzer hatten gleiche Abgaben zu leisten; diese beliefen sich auf einen Gelddienst von 1 Pfd. 28 d, 1 Schot Haar, 6 Käse, 4 Diensthennen, 40 Eier, 2 Sattelhennen, Königsteuer 2 Wiener d, 12 Fahrtil Wied, 1 Fahrtil Buchenholz, Haussteuer 4 s 10 d, Robotgeld 4 s und 2 Metzen Vogthafer. Nur letzterer Dienst war bei den einzelnen Häusern verschieden, so gaben der Schartner und der Schweinsperger keinen Vogthafer und der Symon nur 1 Metzen, alle übrigen gleichmäßig 2 Metzen *).

In den folgenden 40 Jahren scheinen folgende Familien als Hausbesitzer in Ohnersdorf auf: 1556: Fux, 1566 — 1571: Schartner, Schaubschlägl und Resch, 1578 — 1584: Stolberger, Kagerer, Fux, Ober, Amesöder, Gruber, Resch und Maurer, 1592 — 1593: Feuntner, Azesberger, Ilg, Resch, Kagerer, Oettl, Hofbauer, Fux, Wollersdorfer und Waldbauer *).

Das kärgliche Inventar eines Ohnersdorfer Bauern vor fast 400 Jahren ist in einer Übergabsabhandlung vom 24. März 1593 angeführt. Damals verkauften Hanns Khagerer und Margaretha seine Hausfrau Haus und Hof zu „Ornerstorff“ ihrem Eidam und ihrer Tochter, außerdem Christoph Oettl und Rosina seiner Hausfrau um 250 fl. Der Verkäufer übergab seinem Schwiegersohn dazu folgendes Inventar: 1 zugerichteten Heuwagen mit aller Zugehörung, 1 Mühl-Halbwagen, 1 Ochsen-Halbwagen, 1 zugerichteten Pflug, 2 Eggen, 2 Hauen, 2 Dreizurken, 1 eiserne „Zieter“, 1 Einspänl, 1 Wag, 1 Eisenstange, 1 Klampfen, 2 Sensen, 1 Gartgabel, 1 Heuraffl, 2 Heugabeln, 1 Heurechen, 1 Span- und 1 Kerzenleuchter, 4 Hackmesser, 3 Pfannen, Halbtell der Hafem, kleine und große Schäffer, 1 Sechtlschaff, 1 Backzeug, 1 Tisch, 1 Sidl, 1 eichene Krautbotting, 1 eichene Wasserbotting, 1 fichtene Tränkbottling, 1 Eisenweck, Halbtell der Schüssel und Teller, 2 kupferne Hafendeckeln, 4 Sicheln, 3 Häarräffel, 1 Spieß, 2 Hacken, 2 Neiger, 2 Pletten, 2 Spinnräder, 2 Brecheln, 2 Spannbetten, 2 Mahlsäcke, 1 Plachen, 2 Truhen, 2 Trischel, 1 tragendes Schwein bei einen Jahr alt, 1 Roß, 1 Kuh, Halbtell der Hühner samt dem Hahn, 1 Täckalbl (Saugkalb), 1 Ochsenjoch mit Riemen, 2 Roßgeschirre und 1 Schlitten; Getreide zum Anbau, Hafer 10 Metzen, Haiden 1 Metzen, ein Viertel Linsen und das halbe Futter.

Der Verkäufer nahm sich folgendes aus: Erstlich für sich und sein Weib auf sein Leben lang: das kleine Häusl, 1 Hütten, 1 Stall, 1 Krautacker und einen Acker zu 1 Viertel Linset, die Khettwiesen, 1 Viertel Weizen, 1 Klaffer Scheiter und 1 Klaffer Backwied, doch will er sie selbst gewinnen und 2 Spanbuchen. Dazu nimmt sich der Verkäufer, doch nur auf 6 Jahre aus: Das heurige Jahr das halbe Wintergetreide, die 6 Jahre lang in jedem Feld einen Insetzacker und zwar im Saubernluß enthalbs Weg bei Azesberg, im andern Feld das Sunnlandl und im dritten Feld im Holzlangluß zwischen beiden Wegen auch ein Landl. Was das Ausnehmen sonst anbelangt, muß ihm der neue Stifter ein- und ausführen, den Kraut- und Linsetacker düngen, die anderen Landl will aber der

Hannsl Khagerer selbst düngen. Er nimmt sich auch aus 1 Viertel Haiden zum Anbau und für dieses Jahr zur Streu 4 Schober Schaub auszupossen⁸⁾.

1570 werden als Vogtdienste 4 Metzen Vogthafer zu „Arnestorf“ unter der Herrschaft Sprinzenstein im Urbar von Falkenstein aufgezählt⁹⁾.

Eine bereits im Jahre 1583 verliehene Ordnung (Hauptmannbrief) bestätigte am 20. März des Jahres 1662 Johann Christoph Reichsgraf von Sprinzenstein, den zur Herrschaft Sprinzenstein gehörigen 8 Untertanen im Dorfe zu „Ohrnestorf“¹⁰⁾. Im Folgenden soll noch weiter darauf eingegangen werden.

Fast 100 Jahre später mußten auf Grund eines kaiserlichen Patentes vom 9. Oktober 1748 von allen Grundherrschaften zum Zwecke einer gerechteren Steuerverteilung Fassionen angelegt werden. Aus den Liegenschaftswerten wurde nun die Grundlage für die Besteuerung der Untertanen gewonnen. Für den Dominikal- also Herrenbesitz, blieb immer noch eine bedeutende Besserstellung gegenüber dem Rustikal- oder Bauernbesitz bestehen. Auch für die Herrschaft Sprinzenstein wurden 1749 eine Interims-Rustikal-Fassion, 1750 eine rektifizierte Rustikal-Fassion und eine Dominikalfassion angelegt¹¹⁾.

Die folgende Tabelle, nach der Interims-Rustikal-Fassion vom Jahre 1749 erstellt, zeigt uns Anbau und Fehchung, den Viehstand, den übrigen Grundbesitz und das Kaufprätium (Kaufwert) der Höfe der 8 Sprinzensteiner Untertanen zu Ohnersdorf.

Zu dieser Aufstellung wäre noch folgendes zu bemerken. Angebaut wurden Korn, Hafer, Haiden und Haar (Lein). Erstere Frucht ergab bei deren Ernte den fünffachen Samen, der Hafer den dreifachen, Haiden stellte sich gar nur in ein Ernteverhältnis von 4 : 5 und von 1 Metzen 4 Maßl Leinsamen Anbaufrucht wurden nur 30 Pfund Haar gefechst. Die geringe Heuernte von 3 Tagwerk (1 Tagwerk war rund ein Joch) Wiesen mit nur 4 Fahrtl Heu bot für den geringen Viehstand kaum eine ausreichende Winternahrung. Die geringen Ernteerträge der damaligen Zeit sind aus dem Düngermangel, der sich aus der zu dieser Zeit üblichen Weidewirtschaft ergab — das Vieh war nur zur Winterszeit in den Ställen — erklärlich. Der Grundbesitz aller 8 Ohnersdorfer war ziemlich gleich; jeder hatte außer dem Ackerland 3 Tagwerk Wiesen, $\frac{1}{2}$ Viertel (Tagwerk) Krautland und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wald. Bei Ersterem bestand der Wald aus Fichten und Erlen, bei dem Zweiten aus Föhren und Fichten und allen übrigen aus Fichten allein.

Zu den Angaben über den Viehstand ist noch zu bemerken, daß dieser nur insofern als richtig angenommen werden kann, als daß hier nur das Großvieh gezählt wurde, während das Jungvieh, also Kalmen und Kälber, dann das Galtvieh, Jungschafe, Lämmer und Jungschweine sowie das Geflügel hier nicht aufscheinen.

Der Kaufswert der einzelnen Güter war bei einem mittleren Werte von 450 fl ziemlich gleich und schwankte pro Haus zwischen 310 und 650 fl. (Siehe Tabelle I, Seite 219.)

Tabelle I

Nr.	Haußbesitzer	Anbau				Fechtung				Viehstand				Wiese		Krautgarten		Holz		Kaufpreßium													
		Korn		Hafer		Haiden		Haar		Korn		Hafer		Haiden		Haar		Ochsen		Kühe		Schweine		Größe Heu- fochnung		Größe		Größe		Verkaufs- jahr		Kauf- wert	
		Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.
1.	Simon Paß	7	—	10	—	4	—	12	35	—	30	—	5	25	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1710	1741	325	400			
2.	Johann Hummenberger	7	—	10	—	4	1	4	35	—	30	—	5	30	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1742	480					
3.	Georg Lang . . .	7	—	10	—	4	1	4	35	—	30	—	5	30	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1701	1718	500	400			
4.	Michael Leithner	7	—	10	—	—	1	4	35	—	30	—	—	30	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1711	1734	650	500			
5.	Matthias Hummenberger	7	—	10	—	4	1	4	35	—	30	—	5	30	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1736	1737	570	400			
6.	Michael Azenberger	7	—	10	—	4	1	4	35	—	30	—	5	30	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1716	1746	310	300			
7.	Jakob Hummenberger	7	—	10	—	4	1	4	35	—	30	—	5	30	—	30	—	2	2	2	2	2	2	3	4	1/2	1699	1736	350	418			
8.	Philipp Meißlinger . .	7	—	10	—	4	1	4	35	—	30	—	5	30	—	30	—	2	2	2	2	1	1	3	4	1/2	1708	1744	400	500			

Tabelle II

Nr.	Naturaldienste an die Herrschaft Sprinzenstein						Zehente an die Zehentherrenschaften						Vogtdienst											
	Hähnen		Eier		Haar		Zaunkorn		Futter- oder Vogthafer		Zehentobrigkeiten	Weizen		Korn	Hafer	Haar	Herrschaft Altenhof							
	Stück	Dafür in Geld	Stück	Dafür in Geld	Pfund	Dafür in Geld	Maß	Messen	Me.	Mn.								Mc.	Mn.	Mc.	Mn.	Mc.	Pfund	Futtschefer Messen
1.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	3				2	8	3	—	4	—							
2.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	1					3	—	—	4	2							
3.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	3				4	4	—	—	6	—							
4.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	3					3	8	2	4	—							
5.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	1					3	—	—	3	2							
6.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	3					3	8	2	4	—							
7.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	3					3	8	3	5	—							
8.	12	1 fl	40	10 kr	15	1 fl 52 1/2 kr	4	3					4	—	—	4	—							

Tabelle III

Haus Nr.	Besitzer	Acker			Wiese			Weide			Wald		
		Joch	64tel Joch	Quadrat- Maß	Joch	64tel Joch	Quadrat- Maß	Joch	64tel Joch	Quadrat- Maß	Joch	64tel Joch	Quadrat- Maß
1.	Anton Humenberger	14	3	17 ³ / ₈	7	38	7 ³ / ₈	1	17	1	6	8	13 ³ / ₈
2.	Philipp Fuchs	15	51	22	7	15	1 ⁴ / ₈	3	3	19	7	23	9 ¹ / ₈
3.	Mathias Pöstl	15	36	12 ¹ / ₈	7	30	18 ³ / ₈	1	43	22	5	57	6 ³ / ₈
4.	Andreas Fuchs	15	33	16 ⁴ / ₈	8	19	6 ⁵ / ₈	1	61	15 ¹ / ₈	5	61	15
6.	Anton Amerstorfer	14	46	12	8	34	10 ³ / ₈	2	13	23 ³ / ₈	5	50	10 ³ / ₈
8.	Josef Lang	16	50	16 ⁴ / ₈	7	19	11	—	45	4 ² / ₈	6	3	15
10.	Mathias Humenberger	16	40	12 ⁵ / ₈	8	10	24 ² / ₈	2	61	15	4	23	1 ² / ₈
11.	Josef Gabriel (Gabert)	17	13	16 ³ / ₈	8	63	21	—	32	—	7	46	4 ¹ / ₈
—	Dorfgemeinde	—	—	—	—	—	—	2	52	16 ³ / ₈	—	—	—

Aus der Fassion können auch noch die von den einzelnen Gütern fälligen Geld-, Naturaldienste und Zehente erhoben werden.

So hatten alle 8 Güter völlig gleiche Steuern und Gelddienste an die Herrschaft Sprinzenstein abzuführen. Diese waren pro Haus folgende: Rüstgeldbeitrag 2 fl 45 kr, Kalbgeld 3 fl, Robotgeld 3 fl, Landsteuer 2 fl 18 kr, Dienst 2 fl, Schnittergeld 36 kr, Scheitergeld 1 fl 34 kr 1 d, Gspunstgeld 36 kr, Königssteuer 1 ½ kr.

Die teilweise schwankenden Naturaldienste an die Grundherrschaft und die Zehente an die verschiedenen Zehentherren sind nachstehend in der gleichen Reihenfolge der Hausbesitzer, wie in der vorhergehenden Tabelle, zu ersehen. Die Naturaldienste waren vielfach in Geld abgelöst. (Siehe Tabelle II, Seite 220.)

Einen Bruch mit den überalterten Vorrechten des Adels auf Steuerbegünstigung oder gar Steuerfreiheit bildete die von Kaiser Josef II. mit Patent vom 20. April 1785 zur Steuerrektifikation angeordnete Anlage der Lagebücher¹²⁾. Das Land wurde ohne Rücksicht auf die Herrschaftszugehörigkeit in 1195 Steuer- oder Katastralgemeinden zerlegt und die Vermessung und Verzeichnung des gesamten Grund und Bodens, also auch des Besitzes der Obrigkeiten, durchgeführt. Die Grundlage der Besteuerung sollten von nun an Größe und Ertragswert des vermessenen Bodens bilden¹³⁾.

Unser Ohnersdorf wurde bei der Katastralgemeinde Azersberg vermessen und verzeichnet. Aus der ökonomisch - kosmologischen Beschreibung dieser Katastralgemeinde können folgende wirtschaftsgeschichtliche Angaben erhoben werden¹³⁾. Die ganze Katastralgemeinde war 1871 Joch, $17/64$ Joch, $3^{5/8}$ Klafter groß und der Grund verteilte sich auf

702 Joch, $40/64$ Joch, $11^{4/8}$ Klafter Acker,
582 Joch, $9/64$ Joch, $6^{5/8}$ Klafter Wiesen,
221 Joch, $41/64$ Joch, $19^{3/8}$ Klafter Weiden und
364 Joch, $22/64$ Joch, 22 Klafter Wald.

Der Grundgüte nach waren $1/3$ gute, $2/3$ mittlere und $1/2$ schlechte Gründe und das Ackerland war mehr zum Korn- als zum Haferbau geeignet. Es war noch keine Baumkultur bekannt, daher auch keine Mosterzeugung und nur eine ganz geringe Branntweinerzeugung zu gewärtigen. Kraut und Erdäpfel wurden nur zum Hausbedarf gebaut. Dagegen wurde bei jedem Haus eine größere Menge Haar (Flachs) gezügelt. Dieser wurde dann im Haus gesponnen und die Gespunste zu Leinwand verarbeitet. Die Leinwanderzeugung und deren Verkauf bildeten die Haupteinnahmequelle der Hausbesitzer, die damit ihre Auslagen bestreiten konnten. An Dünger war auch hier wie überall Mangel, Mergel und Schlier gab es dort keinen. Der Wirtschaftskurs bestand in dem normalen dreijährigen Wechsel von Korn, Hafer und Brache. Dienstbotenmangel kannte man in diesem Gebiete keinen. Über die Lebensweise wird berichtet: „Die Grundbesitzer leben mehr schlecht als gut und (es) besteht ihre Nahrung aus Brot, Milch und Mehlspeisen, dann aus Kraut und Erdäpfel.“

In der Katastralgemeinde Azersberg hatte zwei Dorfschaften Gemeinschaftsbesitz und zwar 11 Bewohner des Dorfes Hohenschlag (Nr. 1, 3, 5 und 8 bis 15) unter den Grundherrschaften Altenhof und Rannariedl. Eine über $4\frac{1}{2}$ Joch große Gemeinweide wurde gemeinsam genützt und aus dem $\frac{44}{100}$ stel Joch großen Hochwald wurde jedem Teilhaber an dieser Agrargemeinschaft das jährlich forstmäßig schlagbare Holz zu gleichen Teilen angewiesen. Der zweite Gemeinschaftsbesitz gehörte den 8 Bauern zu Ohnersdorf. Er bestand aus fast 3 Joch Weideland, das vom Vieh der Ohnersdorfer gemeinsam abgeweidet wurde.

Nach dem Zusammensatz verteilte sich der Haus- und Grundbesitz in der ganzen Katastralgemeinde auf folgende Herrschaften:

Herrschaft Altenhof	20 Haus- beziehungsweise	24 Grundbesitzer
Herrschaft Berg	1 Haus- beziehungsweise	1 Grundbesitzer
Herrschaft Götzendorf	6 Haus- beziehungsweise	6 Grundbesitzer
Herrschaft Helfenberg	2 Haus- beziehungsweise	2 Grundbesitzer
Herrschaft Landshaag	1 Haus- beziehungsweise	3 Grundbesitzer
Herrschaft Rannariedl	13 Haus- beziehungsweise	20 Grundbesitzer
Herrschaft Stift Schlägl	3 Haus- beziehungsweise	3 Grundbesitzer
Herrschaft Sprinzenstein	19 Haus- beziehungsweise	22 Grundbesitzer
Gotteshaus St. Thoma	1 Haus- beziehungsweise	1 Grundbesitzer
	66 Haus- beziehungsweise	82 Grundbesitzer

Die Häuser in den einzelnen Dorfschaften wurden in große und kleine folgendermaßen aufgeteilt:

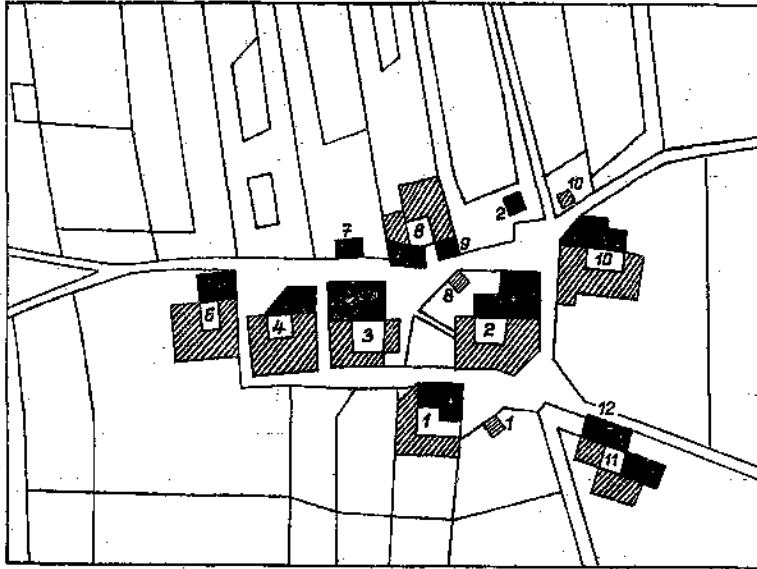
Ortschaft Atzesberg	8 große und 6 kleine Häuser,
Ortschaft Hohenschlag	10 große und 5 kleine Häuser,
Ortschaft Kramsreit	6 große und 5 kleine Häuser,
Ortschaft Mittersschlag	— große und 19 kleine Häuser,
Ortschaft Ohnersdorf	8 große und 4 kleine Häuser,
Ortschaft Wollersdorf	7 große und 2 kleine Häuser,
Ortschaft Obernreith	7 große und 9 kleine Häuser.

46 große und 50 kleine Häuser, zusammen 96 Häuser.

Die zwischen der obigen Summe von 66 Häusern und der unteren von 96 sich ergebende Differenz von 30 Häusern erklärt sich aus dem Umstande, daß die einem und demselben Besitzer gehörigen Ausnehmerhäusl in der ersten Aufstellung nicht berücksichtigt wurden.

Die 8 Ohnersdorfer Bauern besaßen 4 Ausnehmerhäusl, die oft sogar mit dem Hausstock zusammengebaut waren, aber eine eigene Hausnummer hatten. Die erste Häusernummerierung war bei der Militärkonskription im Jahre 1771, die aber nach Pfarren erfolgte, durchgeführt worden. Den Ohnersdorfern gehörten folgende Ausnehmerhäusl: Hausbesitzer von Nr. 3 besaß das Häusl Nr. 7, Hausbesitzer von Nr. 6 das Häusl Nr. 5, Hausbesitzer von Nr. 8 das Häusl Nr. 9 und schließlich der Hausbesitzer von Nr. 11 das Häusl Nr. 12. Hervorzuheben wäre noch, daß im Jahre 1786 noch keiner der Bauern von Ohnersdorf schreiben konnte, denn alle unterfertigten die Einspruchsbogen mit drei Kreuzen.

In vorstehender tabellarischer Übersicht soll die Verteilung des Grundbesitzes der 8 Ohnersdorfer Bauern gezeigt werden ¹⁴⁾. Die erste Spalte bringt die sowohl damals als auch noch heute geltende Hausnummer, die zweite den Hausbesitzer, von denen vier noch dieselben Familiennamen hatten wie im Jahre 1750 und die folgenden 4 Spalten die Aufgliederung von Acker, Wiese, Weide und Wald. (Siehe Tabelle III, Seite 221.)



Ohnersdorf im Jahre 1828

Nach der unter Kaiser Franz in der ganzen Monarchie durchgeführten Vermessung und Neueinschätzung des Grundbesitzes bildeten wieder die Josefinischen Katastralgemeinden (Steuergemeinden) die Grundlage. Die Vermessung der Katastralgemeinde Atzesberg wurde im Jahre 1828 durchgeführt ¹⁵⁾. In den 40 Jahren seit der Josefinischen Vermessung hatte sich eine Veränderung in der Besitzfolge bei den 8 Häusern nicht ergeben. Nur das Ausnehmerhäusl Nr. 5 war inzwischen demoliert worden. In dem gleichzeitigen Häuserverzeichnis sind folgende Hausbesitzer aufgezählt: Nr. 1 Hummenberger Thaddäus (Bauernhaus), Nr. 2 Fuchs Anton (Bauernhaus), Nr. 3 Past Josef (Bauernhaus), Nr. 4 Fuchs Johann (Bauernhaus), Nr. 5 demoliert, Nr. 6 Amerstorfer Simon (Bauernhaus), Nr. 7 Past Josef (Häusl), Nr. 8 Lang Jakob (Bauernhaus), Nr. 9 Lang Jakob (Häusl), Nr. 10 Humenberger Georg (Bauernhaus), Nr. 11 Gabriel (Gaberl) Anton (Bauernhaus), Nr. 12 Gabriel (Gaberl) Anton (Häusl).

Nach der erfolgten Vermessung der Gründe des Dorfes, die ganz verlußt waren, entfielen auf die einzelnen Höfe zahlreiche Einzelparzellen. Diese schwankten pro Hof zwischen 71 und 83 Flurstücken. Es entfielen auf die einzelnen Häuser, und zwar auf das Haus Nr. 1 . . 75, Nr. 2 . . 79, Nr. 3 . . 83, Nr. 4 . . 71, Nr. 6 . . 76, Nr. 8 . . 78, Nr. 10 . . 72 und Nr. 11 . . 71 Parzellen.

2.

Am 20. März des Jahres 1662 bestätigte Johann Christoph Reichsgraf von Sprinzenstein seinen 8 Untertanen im Dorfe Ohnersdorf ihre Ordnung. Diese Ordnung wurde auch Hauptmannbrief genannt. Durch einen Zufall ist uns das Original auf Pergament, ein Libell bestehend aus 4 Blättern, im Herrschaftsarchiv von Weinberg, erhalten geblieben¹⁶⁾.

Gerade im oberösterreichischem Mühlviertel sind Taidinge und Ordnungen dieser Art eine große Seltenheit. Nur noch für 2 Dörfer, die aber eine bedeutend größere Ausdehnung hatten als unser Ohnersdorf, sind bisher Taidinge bekannt geworden und zwar das Taiding des Dorfes Summerau vom Jahre 1555¹⁷⁾ und dasselbe des Dorfes Eibenstein von 1538¹⁸⁾. Ohnersdorf dagegen war, wie wir vorher gesehen haben, nur eine ganz kleine Dorfgemeinschaft von 8 Höfen unter der Herrschaft Sprinzenstein. In dieser Urkunde wird eine bereits im Jahre 1583 bestätigte Ordnung erwähnt. Es dürfte aber dieses Taiding noch bedeutend älteren Ursprunges sein. In 12 Abschnitten wird auf die Rechte und Pflichten der Dorfbewohner eingegangen und allfällige Übertretungen mit Strafen von 72 d, also dem kleinen Wandel, geahndet. Das einschneidendste Recht aber war die jährliche freie Wahl eines Dorfhauptmannes, der die Einhaltung der Ordnung zu überwachen und allfällige Vergehen dagegen abzustrafen hatte. In den übrigen 11 Artikeln wird über die Feuerstättenbeschau, Flachsdörren, freie Wege und Wegrobot, Feldwege, Wiesenwässerung, Kälberweide, Gemeinweide, Weideverbote, Vieheintrieb in die Felder, Fried, Gattern und Zäune und schließlich über Weiden in den Herbstpeunten gehandelt.

Der Hauptmannbrief selbst hat folgenden Wortlaut (Ergänzungen der durch Mäusefraß zerstörten Zeilen sind in Klammer beige setzt, die Groß- und Kleinschreibung sowie die Setzung der Interpunktionszeichen wurde den heute geltenden Regeln angepaßt, desgleichen wurde v, beziehungsweise w in u und umgekehrt u in v übersetzt):

„Ordnung und Hauptmanbrieff, die der Herrschafft Sprintzenstain gehörige acht Underthonen im Dorf zu Ohnestorff betr.

Ich Johann Christoph des H. Römischen Reichs Graff und Freyherr von und zu Sprinzenstain, Neuhausß und Biberstain etc. bekhenne hiemit von Herrschafft und Obrigkeit wegen, das vor mir in die acht in dem Dorff zu Ohnestorff behauste Underthanen erschinnen, underthenig auß gehorsamblich vor- und anzaigend, wie sie von weniger Irer und nachbarlicher Widerwertigkeit wegen, auch zu Erhaltung guetter Ordnung in Frieden, Feurstätten, Rainen, Viech Auß- und Eintribs halber under inen 8 ten jährlichen einen Hauptman oder Zueschern zu erwehlen, auch in allen nachbenendt übersehen und überdrettnen Fählen sondere Wändl nider und hächer zusezen vorhabens wehre; bitten demnach in dise ihr vorhabende Ordnung mit Gnaden zu consentiren und deren Uebertretter künftiger Zeit mit denen jedes Articulis benendten Wändln andern zum Exempl unablässig zu straffen.

Hierauf und vors Erste solle der Zuescher oder Hauptman, welcher jedes Jahrß gesezt wird, alle Mannat oder vier Wochen mit zween andern Nachbarn die Feurstött nacheinander abgehen, besehen ob dieselben sauber gehalten, genuesamb bewahrt oder an gewöhnlichen Orten stehen, da sie dann der Mengl ainen daran finden, dem Haußherrn anzaigen, das ers zwischen damahls unnd komender Eschauzeit wende, ob es aber in nachfolgender Eschauzeit nit gewendt wehre, haben die Eschauer und der Hauptman Macht die ganz Feurstadt niderzubrechen, damit dieselbe verneurt und verpessert werde.

Vors Anderte das Haar törren¹⁹⁾ ist hiemit durch die Nachbarn alle durch einander in den Stuben zuverrichten genzlich aufgehört und solle der Ueberdrötter diß, auf bedröttene Thatt zu Wandl und Straff der Herrschaft Sprinzenstein 72 d verfahren sein.

Drittens der Weeg halber, nach dem sie alle miteinander a(in) offenen Raißweeg Frembden sowohl als inen selbst freyen Weeg haben, in der Kottgassen genandt, gegen Schollendorf²⁰⁾ gelegen, dadurch man aber mit truckhnem Fueß anstehender Gieß halber nit komen kan noch mag, ist demnach under juen sambenden betracht, wan dermall eins in geraumber Zeit, der Hauptman ainen Tag bestimben oder ansagen wlerdet, die N(a)ch(b)arn sambent auf denselben benentten Tag mit Fuehr und aller andern Notturfft zusammen stehen und solang unzt derselb Weeg allerdingß fertig gemacht, kainer verrer streiten, auf den benentten Tag außbleiben oder in wehrender Arbeit davon ohne der andern Willen gehen wurde, soll zur Straff schuldig sein 72 d und nicht weniger hernach seinen Thaill daran richten.

Viertens von den Weegen gegen Feld zu den Wißen und Hölzern solle jeder vor seinen Fürheubtern²¹⁾ ain oder zween Außschlöß machen, wan aber hernach Hauptman in Bescheidung solcher Fühl sambt den beeden bey ihme habenden Nachbarn Mengl findet, den Ablessigen vermöhen, ob hernach solche Vermahnung nit helfen wolte, der Obrigkeit angezalgt und von demselben zur Straff genomen werden 72 d.

Fünftens des Wässern halber ist also gemacht nachdem sie all 8 te in den Haulen und Anwissen-Thailen doch ainer mehr als der ander haben und auf 2 Seiten gewässert werden möge, solle demnach daß Wasser von beeden Seiten zugleich eingestellt und allweeg ain Wochen umb die ander auf ainer Seiten /: weil alle Nachbarn auf jeder Seiten thaill haben /: gewässert und dem der ain kleines Fürheubtl 1 Tag, welcher aber zwaß größere Fürheubt hat 2 Tag das Wasser zuerkhren nach außgethaliten Tügen gelassen werden. Solche Ordnung und Wässerung solle auch in allen andern Wissen, da die Nachbarn sambent thaill haben, gehalten und observirt werden und der widerstrebend Thaill zur Straff verfahren sein 72 d.

Sechstens. Verrer haben die Nachbarn sambend zu denen minderjährigen Kelbern ain Wald erwöhlt, dahin solle jeder waß er für Winder-Kälber /: seut Weinachten gefallen zuverstehen /: und nit eltere zu treiben Macht haben solte, welcher aber eltere als jürige dahin schlachen, das also den Jungen durch die eltern Kälber Schaden und Lembung²²⁾ beschehen würde, solle derselbe neben Abtrag des Schaden umb 72 d gestrafft werden.

Zum Sibenden auf die Gemain Feldwald oder Bluembensuech²³⁾ soll der 8 Nachbarn kainer über 4 Haupt-Zaug²⁴⁾ oder anderß Viech, Oxen und Stier, jedes Jahr glegner Zeit nit treiben, der Ueberdrötter dessen solle per 72 d gestrafft werden.

Achtens. Nachdem die Nachbarn sambent jährlich umb Zeit des Heugets²⁵⁾ ire Zaug, Roß, Oxen oder Stier auf ain Wald zu treiben und eigene Hietter zu stellen pflegen, ist demnach beschlossen, wan die Hietter gehn Feld komen, sie nach Gelegen(heit) gethallt, ain Thaill zween oder 3 zu den Rossen, die a(ndern) mehrern oder weniern zu den Oxen oder Stieren besonders (fehlen 1—2 Worte) also und dadurch ains oder des andern Nachbarn Viechern Sch(aden) (ver)hietet werden, würde aber ainer oder der andre (Nach)bahr sich unterschiedlicher Huett sich verwaigern und dadurch seines Viechs ains von dem andern Viech Schaden empfangen, soll er denselben Schaden für aigen ohne Entgelt der andern haben.

Wan vors Neundte zur Zeit der Oerndt²⁶⁾ das Traid geschnitten²⁷⁾ oder gemähet²⁸⁾ aber nit alles eingefuehrt, also zu Zeiten mit dem Viech Eintreiben in die Traidvelder mit Aezung²⁹⁾ der Frucht Schaden beschehen, ist demnach hierinen also gemacht, das zu Ohrnestorff allweeg der Erst des lesten Einfuehrer der Frücht erwartten und dan sambentlich miteinander ir Viech in die abgeörndten Veldter treiben sollen, der Ueberdrötter aber dessen, neben Ergözung weißlicher Schaden mit 72 d gestrafft werden solle.

Nachdem Zechentens auch die Nachbarn sambend zu Feld, Holz und Wißmad von Gehägern³⁰⁾ und Zeunen³⁰⁾ allerlej Frid³⁰⁾ und Gättern³⁰⁾ haben und durch Nachlessigkeit des Zeunen und Kägern³⁰⁾ Schäden und Aezungen beschehen, ist also gemacht, das jedes Jahr zum angehenden Früeling oder geen der Vexunge-Zeit³¹⁾ der Hauptman mit 2 Nachbarn jürings die Felder, Wißen unnd Gehilz umgehen, besehen; wan er dan aines oder des andern Nachbarn Frid schädlich und unvermacht befindet, solches in ainer benendte Zeit zuwendten untersagen, wo es nit hälfte der Obrigkeit anzalgen, derselb alsdan per 72 d gestrafft werden solle. Ob auch ain Nachbahr dem andern zu seinem Wißmad durch Frid wie die genandt von altersher nach zu fahren hete, solle der Aigenthumber desselben Frids die Notturfft Gehilz oder was es ist an der Statt haben und der Lest, so durch das

Fridorth am lesten stehet zuemachen; ob derselb aber des Widerspills bedröffen, neben Abtrag die Schäden mit obgemeldten 72 d gestrafft und zu Widerzumachung gemelten Orths gehalten werden.

Anlefftens, wann die Herbstpundten²²⁾ offen werden hat die Nachbarschaft ratsamb befunden, das jeder nit mehr dan 4 kleiner oder grössere Viech, Stier oder Oxen darein treiben mag, der Ueberdrötter desselben mit 72 d gestrafft werden solle.

Hierauf solle vors Zwelfft und leste, vermug der nach im ain tausend fünff hundert drey und achtzigsten Jahr in allen obigen Puncten und Articul übereinstimbendt hinaußgefolgte Ordnung jedes Jahrs zu Georgj ein Hauptman erwöhlt und da er selbst einen oder andern obigen Puncten überdretten wurde zu doppelten Wandl²³⁾ verurtheilt werden oder zum Fahi auch der Hauptman sowoll die überige Underthanen zu Ohrnestorff über kurz oder langg diese Ordnung ganz wider absessen und nimer halten solten oder wolt(en) ist von hiesiger Herrschafft deren allein die Minderung, (Meh)rung oder genzliche Aufhebung disser Sachen bevor stehet, zu (Wandl) fünff ungerische Ducaten gesezt und bleibt die ordn(ung) bey iren Cröffften, auch ist darbey denen 8 gemelt(en) Untertanen) zu Ohrnestorff die destwegen gebettene Urkhu(nde) (1 Wort) die Herrschafft in allen obigen Puncten ratificirt haben wil(i und) dero Obrigkeits Fertigung mitzuthailen verwilligt. Geschehen bey der Herrschafft Sprinzenstein den zwainzigsten Monnatstag Martij, im ain tausend sechshundert zway und sechzigsten Jahr.“

Georg Grill (Linz)

Anmerkungen

1) H. Mathie, Johann Sigi † (Nachruf im Jahrbuch des O.ö. Musealvereines, 92. Band 1947, S. 176 ff).

2) W. Luger, Die Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl im Mühlviertel von den Anfängen bis zum Jahre 1400, Dissertation Universität Wien 1936.

3) Ortsverzeichnis von Österreich (Wien 1930), Oberösterreich, S. 28.

4) O.ö. Landesarchiv (L. A.) Eferdinger Archiv, Tannberger Urbar 1397, fol. 2.

5) K. Schiffmann, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, Ergänzungsband (1940), S. 355.

6) L. A. Tannberger Urbar 1397, fol. 28.

7) Notizenblatt, Band IV (1854) S. 167.

8) L. A. Herrschaftsarchiv Neuhaus, 3 Urbare von Sprinzenstein-Neuhaus von 1554—1584 und ein Protokollbuch von 1592—1595.

9) Notizenblatt, Band I (1851) S. 87.

10) L. A. Herrschaftsarchiv Weinberg, Urkunde I/20, Sch. 2.

11) L. A. Theresianische Fassung 1749—1750, Herrschaft Sprinzenstein Hschr. 473 und 474.

12) I. Zibermayr, Das O.ö. Landesarchiv in Linz, 3. Aufl. (1950) S. 162 ff.

13) L. A. Josefinisches Lagebuch der K. G. Atzesberg 1788, Band M 30.

14) L. A. Josefinisches Lagebuch der K. G. Atzesberg (Subrepartitionen), Band: M 31.

15) L. A. Franziszeischer Kataster der K. G. Atzesberg.

16) L. A. Herrschaftsarchiv Weinberg, Pergamenturkunde vom 20. März 1662, Siegel abgefallen, teilweise durch Mäusefraß beschädigt, Nr. I/20.

17) I. Nöelböck, Oberösterreichische Weistümer, 1. Teil (1939), S. 406.

18) L. A. Herrschaftsarchiv Waldenfels, Akten, Band 7.

19) Haar — Lein, Flachs.

20) Wollendorf, Dorf in der K. G. Atzesberg, südöstlich von Sarleinsbach gelegen.

21) Fühaupt — Kopfstück eines Ackers, ein schmales, quer zu den Längsbeeten liegendes Feldstück am schmalen Ende eines Ackers.

22) Lembung — Lähmung.

23) Blüembensuech — Weidegang des Viehs.

24) Haut-Zaug — Zugtiere.

25) Heuget — Zeit des Heuens.

26) Oerndt — Ernte.

27) Traid geschnitten — mit der Sichel.

- 28) Traid gemähet — mit der Sense.
 29) Aezung — Abfressen.
 30) Gehäger (Käger), Zäune, Fried, Gattern — künstliche und natürlich gewachsene Umzäunungen der Gründe.
 31) Vexungs-Zelt — Erntezelt.
 32) Herbstpeindten von mhd. plunt — unfriedetes Grundstück — Herbstäcker.
 33) Wandl — Strafen.

Zwei Altnamen des Pfenningberges bei Linz

Für felsige Vorsprünge am Donauufer, die den Strom zu einer Richtungsänderung zwingen, bezw. einengen, manchmal auch Gefahrenstellen für die Schifffahrt bildeten, begegnet häufig die Bezeichnung „Eck“. Am Ausfluß der Aschach liegt das Klemereck. An der Mündung des Hirschleitenbaches im Linzer Donauengtal heißt ein Fels, der einen römischen Wachturm trug, Wascheneck (von wasch, wachs = rauh, scharf). Im Bereich der Spielberger Stromschnellen im ehemaligen nördlichen Hauptarm der Donau, dem sogenannten „alten“ oder „wilden Fall“, an den noch die Hausnamen Ober- und Unterfallner erinnern, findet sich der Name Fallnereck. Das Eichereck, ein „Fels-Bollwerk“ unterhalb von Ardagger am Eingang des Greiner Engtales, bildete ein Hindernis für den Schiffsgegentrieb. Am Ausgang der Greiner Bucht ragt das Greiner Felseck oder Schwalleck in die Donau, am Wirbel das Hasenohreck¹⁾.

Auch für den Pfenningberg, der unterhalb von Linz beherrschend an das linke Donauufer tritt und die Donau aus der Ostrichtung scharf nach Südosten drängt, läßt sich eine ähnliche Bezeichnung als augenscheinlich älterer Name dieses bekannten Linzer Berges nachweisen: Hoheck.

In den Urbaren der Herrschaft Steyreck sind wiederholt Grundstücke am „Hoheck“ genannt. Das Urbar von 1583 führt solche Parzellen an bei den Höfen Prauner („Wisfleckh am Hohegg“), im „Kholgraben“ beim Prauner („Wisen am Hohegg, die an die Pfaffwieser Grünt anstoßt“), Gilg auf der oberen Hofstatt in Lachstatt („Wiese am Hohegg, jetzt ein Acker“), Peter auf der oberen Hofstatt in Lachstatt („Neureith, so am Hohegg liegt“), Caspar auf der Lachstatt („Neureith, so am Hohegg liegt und an des Hametner Gründ anstoßt“), Außerfellner („Gereut am Hohegg“), Wechsler („Wiese am Hohegg die Mauterin genannt“). Die angeführten Höfe liegen am südlichen, östlichen und nördlichen Hang des bewaldeten Pfennigberggipfels, auf dessen fortschreitende Rodung die Neugereute hinweisen.

1555 ist ein Steinbruch am Hoheck erwähnt; der Wald am Hoheck konnte damals wegen seiner großen Ausdehnung („Weiten und Breiten“) nicht in Tagwerk oder Joch geschätzt werden, er erstreckte sich eine Meile Weges „in dem Getzürk“²⁾. Die Größe des Waldes ist auch im Urbar von 1583 hervorgehoben: „den Waldt und gehültz am Hohegchk betreff. ist der weiter Höch vnnd Thall halber nit zu überschlah. noch vill weniger abzumessen, wie vil dessen Joch sein mechten, doch ordenlich vermarcht vnnd seind derselb Höltzer etlich vnderschiedliche“³⁾.